

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 L 343/10.F.A



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A.,

Staatsangehörigkeit: Afghanistan

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. B.,
 B-Straße, B-Stadt,
 - -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Huber

am 5.3.2010 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.1.2010 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Antragstellerin wird für das vorliegende Eilverfahren und das Klageverfahren 7 K 344/10.F.A(V) Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin B, B-Stadt, zu den Bedingungen eines am Gerichtsort ansässigen Bevollmächtigten beigeordnet.

GRÜNDE

Dem Eilantrag ist stattzugeben.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, da die Antragstellerin jederzeit mit dem Vollzug des Bescheids vom 22.1.2010 rechnen muss.

Es liegt auch ein Anordnungsanspruch vor, da die Antragstellerin unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Aufnahme- und Verfahrenssituation in Griechenland nicht damit rechnen kann, dort eine den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechende Aufnahme und Unterbringung zu finden sowie ein ordnungsgemäßes Asylverfahren zu erfahren (vgl. nur VG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.07.2009 – 7 K 4376/07.F.A(3), NVwZ 2009, 1176; Urteil vom 29.09.2009 – 7 K 269/09.F.A(V)). Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren seit September 2009 ergangenen und inzwischen zum Teil verlängerten gleichlautenden Eilentscheidungen Zweifel daran geäußert, ob unter Berücksichtigung der aktuellen flüchtlingsrechtlichen Situation in Griechenland die Vorgaben des Konzepts der normativen Vergewisserung über einen sicheren Drittstaat noch voll zum Tragen kommen können. Unter diesen Umständen ist der Antragstellerin der von ihr beantragte einstweilige Rechtsschutz zu gewähren.

Der Stattgabe des vorliegenden Antrags steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen, da Art. 19 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung der Antragstellerin die Möglichkeit eröffnet, gegen Überstellungsentscheidungen um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen zu können. Diese Rechtsschutzmöglichkeit ist durch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht suspendiert. Im Übrigen gewährt nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1.12.2009 nunmehr Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelfs. Dies ist bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zwingend zu beachten und verbietet die Anwendung einer nationalen Regelung wie die in § 34 a Abs. 2 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Der Antragstellerin ist im tenorierten Umfang Prozesskostenhilfe sowohl für das vorliegende Eilverfahren als auch für das Klageverfahren desselben Rubrums zu gewähren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Huber